

Benutzungs- und Gebührensatzung
für das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Zwischenbergen der Gemeinde Wiesmoor

vom 05.11.1984, Inkrafttreten: 23.11.1984

1. Änderung vom 10.07.1989, Inkrafttreten: 18.08.1989
2. Änderung vom 22.03.1999, Inkrafttreten: 01.06.1999
3. Änderung vom 10.12.2001, Inkrafttreten: 01.01.2002

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 04.03.1955 (Nds. GVBl. S. 126) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) – beide in der jeweils geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Wiesmoor am 08. Oktober 1984 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Zwischenbergen erlassen:

§ 1

Das Dorfgemeinschaftshaus Zwischenbergen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wiesmoor. Es dient der Kommunikation und steht für Familienfeiern kleineren Umfangs und sonstige Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2

Zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses sind berechtigt:

1. Die Gemeinde Wiesmoor,
2. Einwohner aus der Gemeinde Wiesmoor, insbesondere jedoch aus dem Gemeindebereich des Ortsteils Zwischenbergen sowie
3. auswärtige Vereinsmitglieder, die mindestens 3 Jahre Mitglied eines Zwischenberger Vereins sind.
4. Religionsgemeinschaften, Organisationen und Vereine von Zwischenbergen.

§ 3

- 1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume des Dorfgemeinschaftshauses, das Mobiliar, das Geschirr und sonstige Geräte pfleglich zu behandeln. Die vom Benutzer bei einer Veranstaltung verursachten Schäden sind zu ersetzen. Die Benutzer haften für die bei einer Veranstaltung eingetretenen Personenschäden und halten die Gemeinde Wiesmoor von allen evtl. Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ergeben, frei. Der Benutzer hat die Reinigung selbst vorzunehmen oder die entstehenden Kosten zu tragen.
- 2) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses nicht gestört wird. Er hat die Gemeinde von evtl. Ansprüchen der Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte (GEMA) freizustellen.
- 3) Veranstaltungen müssen grundsätzlich nachts um 02.00 Uhr beendet sein. In der Nacht von Freitag auf Sonnabend oder Sonnabend auf Sonntag kann die Schlusszeit bis 03.00 Uhr hinausgeschoben werden.

§ 4

Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist gebührenpflichtig. Für die Benutzung ist je Veranstaltung folgende Gebühr zu entrichten:

	€
a) Bei Familienfeiern und sonstigen Feiern: für alle anderen Personen	87,00
b) Bei übrigen Veranstaltungen (insbesondere Teetafeln)	31,00
c) Die Benutzung des Jugendraumes im Obergeschoß ist kostenlos, darf aber nicht zur Durchführung von Feiern benutzt werden.	
d) Die Benutzung des Tischtennisraumes ist kostenlos, darf aber nicht zur Durchführung von Feiern benutzt werden.	
e) Bei Bedarf können die alten Stühle aus dem Dorfgemeinschaftshaus entliehen werden. Die Leihgebühr beträgt pro Stuhl	0,50

- 2) die geliehenen Sachen müssen innerhalb von 2 Tagen zurückgegeben werden. Sämtliche Gebühren müssen im voraus beim Ortsvorsteher des Ortsteils Zwischenbergen entrichtet werden.
- 3) Auf Antrag kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 NKAG.
- 4) Die Benutzung durch die Gemeinde Wiesmoor ist gebührenfrei.

§ 5

Die Gemeinde Wiesmoor behält sich vor, die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses zu untersagen, wenn die Benutzungs- und Hausordnung nicht eingehalten wird.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.